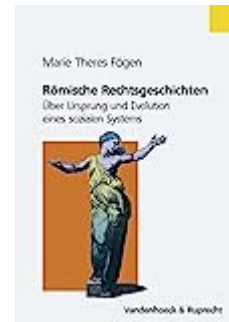


Marie Theres Fögen. *Römische Rechtsgeschichten: Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2003. 230 S. (broschiert), ISBN 978-3-525-36269-3.



Reviewed by Guido O. Kirner

Published on H-Soz-u-Kult (May, 2003)

M.T. Fögen: Römische Rechtsgeschichten

“Aufrichtigkeit” - so Richard Rorty in bezug auf das Schreiben von Geistesgeschichte - heißt “die Möglichkeit im Gedächtnis zu behalten, daß wir unsere der Selbstrechtfertigung dienenden Gespräche nicht mit historischen Gestalten, ja nicht einmal mit ideal umgezogenen historischen Gestalten führen, sondern mit Geschöpfen unserer eigenen Einbildung.” Der Satz liest sich wie eine Provokation für jene Historiker, die Sinn und Legitimation ihrer wissenschaftlichen Praxis darin erkennen, die narrativ überlieferten Fiktionen aus der Welt der historisch vermeintlich gesicherten Fakten zu verbannen. Zum einen beruht dieser Vorsatz aber selbst auf (methodischer) Einbildungskraft, zum anderen sind Imaginationen kulturelle Schöpfungen, die es selbst erst einmal zu erklären gilt. Beides trifft insbesondere auf die historische Rekonstruktion der Anfänge des römischen Rechts zu, bei der wir es rezeptionsgeschichtlich mit einer ganzen Kette legitimatorischer Imaginationen zu tun haben, zumal bereits die Römer des ersten vorchristlichen Jahrhunderts die Ursprünge ihres Rechtssystems nicht mehr kannten und sich statt dessen ihre eigenen Geschichten darüber erfanden. Besonders deutlich wird dies an heutigen Editionen des so-

genannten Zwölftafelgesetzes. Dieses Produkt der modernen romanistischen Forschung überliefert, kodifiziert und kanonisiert einen “Gedächtnistext” der Römer, der bereits in der römischen Republik ein virtueller Text war und von dem kein Mensch der Antike behaupten konnte, ihn je gesehen zu haben (S. 71-73).

Die Juristin Marie Theres Fögen - Professorin für Römisches Recht an der Universität Zürich und Direktorin am Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte - zieht deshalb die Konsequenz, die einschlägigen Texte der Römer von der Tyrannei der Differenz zwischen Fakten und Fiktionen zu befreien, welche die historische Forschung weithin bestimmt hat. Dabei vollzieht sie nicht zuletzt in Anlehnung an die Systemtheorie Niklas Luhmanns einen doppelten Befreiungsschlag: Zum einen befreit sie sich vom Anspruch einer Beobachtung erster Ordnung (wie es eigentlich gewesen ist) und behandelt die antiken Sensationsgeschichten bei Livius, Dionysios u.a. als eine Form der Selbstbeschreibung von der Geburt und Evolution ihres Rechtssystems (S. 16f.); zum anderen läßt sie sich vom kausalen Entwicklungsbegriff historischer

Zwangsl ufigkeiten des fortschrittsoptimistischen 19. Jahrhunderts und rekurriert stattdessen auf evolutionstheoretisches Instrumentar (Variation, Selektion, Restabilisierung). Der mythenhafte Charakter der von den R  mern tradierten Geschichten braucht folglich nicht mehr als Hindernis begriffen werden, sondern versteht sich als verlockende Chance f  r die Beobachtung zweiter Ordnung, d.h. zu erfahren, auf welche Art und Weise sich die R  mer erkl  rten, "wie es zu diesem singul  ren, merkw  rdigen und meisterhaften Recht kommen konnte, das wir als r  misches Recht kennen" (S. 19). Auf dieser methodischen Grundlage werden dann in f  nf Kapiteln "Rechtsgeschichten" behandelt, die seit den von Niebuhr, Mommsen u.a. aufgestellten quellenkritischen Standards kaum mehr ernsthafte Erw  hnung in wissenschaftlichen Werken fanden.

Die erste Geschichte berichtet von der Entstehung der Republik. Die R  mer erkl  rten sich die Unwahrscheinlichkeit der Systemver  nderung in Form eines Skandals. So wird   berliefert, wie die tugendhafte Lucretia (508 v.Chr.) die Vergewaltigung des K  nigssohns Sextus Tarquinius   ber sich ergehen lie  , da er sie andernfalls zusammen mit ihrem Liebessklaven ermordet und nackt in ein Bett gelegt h  tte, um zu behaupten, er habe beide bei der Unzucht erwischt und sogleich bestraft. Tags darauf gesteht Lucretia in der   ffentlichkeit, was ihr angetan wurde, und w  hlt sogleich den Freitod zur S  hnung ihrer Schande. In der allgemeinen Emp  rung kommt es unter der Initiative des Brutus zum   ffentlichen Schwur, das K  nigsgeschlecht zu vertreiben, sowie zu dem Beschluss, eine neue Staatsordnung einzurichten. Nach F  gens Interpretation steht Lucretia f  r den Staat, der vergewaltigt wurde. Da die Gewalt dabei   ber die Tugend siegte, musste nach r  mischer Vorstellung zur Vers  hnung der G  tter ein *supplicium* erbracht werden. Der Selbstmord der Lucretia erm  glichte es der neuen republikanischen Ordnung, nicht mit der Last des besudelten Anfangs ins Leben zu treten. In der offenen Kontingenz der Entscheidungssituation, wie der neue Staat einzurichten sei, kommt es zur Umbenennung und Verdopplung der alten Struktur: In der nun eingerichteten Republik werden Brutus und Collatinus (der nun verwitwete Ehemann der Lucretia) zu den ersten beiden Konsuln gew  hlt. Zugleich wird die Macht, die sich fast noch im Naturzustand befunden hatte, "in von Menschen geplante, formierte, strukturierte und legitimierte Macht transformiert. Lucretias Tod ist der Ausl  ser von Variation und der symbolisch aufgeladene Abschied von unreiner Vergangenheit" (S. 36).

Die zweite Geschichte erz  hlt ebenfalls vom Tod einer tugendhaften Helden. Sie spielt zur Zeit des gerade erst durch ein Zehnm  nnerkollegium (Dezemvirat) erlassenen Zw  lftafelgesetzes (449 v.Chr.), das die R  mer als den Anfangspunkt ihrer Rechtsgeschichte darstellten. Erstaunlicherweise wird f  r die Anwendung dieses Gesetzes sogleich von Willk  r und Rechtsbruch berichtet. So begehrte der damals m  chtigste Mann im Staat, Appius Claudius, die sch  ne Jungfrau Verginia. Um indirekt in ihren Besitz zu gelangen, stachelte er einen seiner Klienten an, Anspruch auf sie mit der Behauptung zu erheben, Verginia sei die Tochter einer seiner Sklavinnen und damit sein Eigentum. Dar  ber kommt es auf dem Forum zum Proze  , bei dem Appius Claudius selbst Richter ist. Unter Bruch gegen den von ihm einst selbst als Dezemvir eingebrachten Rechtsgrundsatz zur Feststellung des Personenstatus spricht er Verginia seinem Klienten als Sklavin zu. Ihr Vater sieht deshalb keine andere M  glichkeit, als Verginia beiseite zu nehmen und vor aller Augen mit dem Ausruf zu erdolchen, nur so k  nne er die Freiheit seiner Tochter bewahren.

F  gen deutet das Verfahren als die gro  e Auseinandersetzung zwischen Gewalt und Recht, die um den Schl  sselbegriff der Vindikation als Vermittlungsformel kreist. Im Urprozess der r  mischen Rechtsgeschichte triumphiere die nackte Gewalt   ber Sprache und Recht. Mit Appius Claudius erscheine die merkw  rdige Figur des "Gesetzgeber-Gesetzesbrechers" (S. 102), die unentbehrlich sei, um im Zeitraffer die Genese des r  mischen Rechtssystems zu repr  sentieren. In ihr zeige sich die Br  chigkeit der Satzung, die   ber das kontrastierte Unrecht den Konstitutionsakt des Rechts   berhaupt erst sichtbar macht (S. 104). Die Opferung der Tochter durch den Vater verk  rpere die Vorstellung, die Republik "aus der Unterdr  ckung in die Freiheit 'vindiziert' zu haben" (S. 106f.). F  gen nimmt die Geschichte zum Anlass, weitere Merkmale der   berlieferung zum Zw  lftafelgesetz zu er  rtern, so u.a. die angebliche Anleihe bei den solonischen Gesetzen, die pythagor  ischen Einfl  sse bei Livius, der fehlende Einfluss von G  ttern, Philosophen oder Gedanken an eine h  here Ordnung im Zw  lftafelgesetz selbst sowie die   nderungsphobie der R  mer, wie sie in der Geschichte von der Hybris der Vollst  ndigkeitssucht des zweiten Zehnm  nnerkollegiums zum Ausdruck kommt.

Nach diesen beiden Gr  ndungslegenden zur Staats- und Rechtsform wird f  r das Jahr 304 v.Chr. noch das Anekdot  chen erz  hlt, wie der Schreiber Gnaeus Fla-

vius im Dienst des berühmten Patriziers Appius Claudius Caecus, ein Urenkel des oben genannten Dezemvirn, seine heimliche Abschrift der Klageformeln und des Gerichtskalenders veröffentlichte. Der Anlass war, dass die Patrizier die Rechtmäßigkeit seiner Wahl zum kurulischen Ädilen anzweifeln, die bisher für einen Sohn eines Freigelassenen undenkbar war. Seine Kopie bewirkte, dass das Recht dem exklusiven Wissen der Priesterkollegien entzogen wurde, die sich aus Mitgliedern der angesehenen Patrizierfamilien zusammensetzten und den Senat und andere Staatsorgane berieten. Die einstige Öffnung des Rechts aufgrund seiner schriftlichen Fixierung implizierte die Gefahr der unendlichen Auslegung und potentiellen Beliebigkeit, so dass seine operative Schließung mittels der Verwaltung durch die Priesterkollegien bewerkstelligt wurde. Die erneute Öffnung des Rechts durch den Schlag gegen ihr Rechtsmonopol behandelt Fögen im Zusammenhang mit dem Eingang der Plebejer in die Priesterkollegien (*lex Ogulna* 300 v.Chr.), der sozialgeschichtliche Stellung der Schreiber, der Bedeutung der Claudierfamilie für die Popularisierung des Rechts sowie den Einflüssen der Geldwirtschaft auf die Rechtsentwicklung.

Im nächsten Kapitel wird die erneute operative Schließung des Rechts auf verbreiteter sozialer Grundlage abgehandelt. Ohne Sensationsgeschichten versteht es sich als Abriss zur Entfaltung und Professionalisierung des römischen Rechtswesens: Renaissance des Zwölftafelgesetzes, Rückzug der Juristen aus dem öffentlichen Leben, Schulstreit zwischen Sabinianern und Prokulianern; originell ist Fögens Funktionsbeschreibung der Klageformeln beim Legisaktionsverfahren als "Thermostat" des Rechts. Der Schwerpunkt des Kapitels liegt auf der Frage nach dem Verhältnis zwischen Recht und Politik. Fögen kommt zu dem Ergebnis, daß in den ersten 150 Jahren nach Gnaeus Flavius das Rechtswesen keineswegs funktional ausdifferenziert wurde. Vielmehr verstand es sich als "Appendix eines Universalwissens", dessen Kenner zugleich auch erfolgreiche Männer des Gemeinwesens sein mussten. Recht wurde von nun an von Honoratioren betrieben und durch die politischen und sozialen Strukturen der römischen Gesellschaft kontrolliert (S. 175). In rechtsgeschichtlichen Abhandlungen steht zumeist das Amt des Prätors "als Hüter des Zivilrechts" im Mittelpunkt. Fögen legt dar, wie eine Vielzahl an Liviusstellen diesbezüglich irritierend wirken, wenn hier die Prätores alles tun, was auch den anderen hohen Amtsträgern in militärischen und zivilen Angelegenheiten obliegt, nur eines nicht: Sie sprechen kein Recht,

erlassen kein Edikt und verkünden keine Formel (S. 193). Deshalb vertritt sie die These, dass die Juristen, die selbst keine Prätores, Konsuln oder Pontifices mehr waren, ihr Recht durch die Einleitungsformel *praetor ait* mit dem Gewaltkapital des Magistraten ausstatteten, um so die Brücke zwischen Recht und Politik zu schlagen. Mit dieser Simulation habe sich das Recht im Konsens mit Nichtjuristen bei der Politik geholt, was es braucht: "Den politischen Segen für die Texte und die strukturelle Kopplung der Staatsgewalt" (S. 198).

Mit dem Herrschaftsantritt des Augustus holte sich die Politik von nun an aber auch vom Recht, was es brauchte. So behandelt das letzte Kapitel die ambivalente Autonomie des Rechts während der Kaiserzeit. Die Kaiser schafften es, zumindest eine partielle Kontrolle über die Juristen zu erlangen, indem sie einigen von ihnen das *ius respondendi* gewährten und sie damit in den Rang des privilegierten Rechtsberaters erhoben (S. 203ff.). Abgesehen von dieser Hierarchisierung des Juristenstandes entdeckten die Kaiser seit Augustus zudem die Gesetzgebung (auch im Zivilrecht) als Mittel der Regierungspolitik. Doch wird es noch einige Jahrhunderte dauern, bis die kaiserliche Rechtssetzung und die Einbindung von Juristen in die kaiserliche Bürokratie das Zukunftsmodell der strukturellen Kopplung zwischen Politik und Recht wurde (S. 206). In der Zwischenzeit konnte der Juristendiskurs eine gewisse Unabhängigkeit bewahren. Das zwiespältige Verhältnis zur politischen Macht repräsentieren zwei Juristencharaktere: Tacitus berichtet, wie Augustus den unterwürfigen und opportunistischen Capito förderte, damit er den mit unbestechlichem Freiheitssinn ausgestatteten Labeo in seiner Ämterlaufbahn überholen konnte. An den beiden Halbtungen schieden sich die politischen Geister der Historiker und Schriftsteller der Kaiserzeit. Den Juristen Pomponius hingegen interessierte nur noch die professionelle Einstellung: "Wer, wie Capito, politische Karriere macht, ist als Jurist nicht viel wert"; Labeo hingegen ist "professioneller Jurist, der in Einsamkeit und Freiheit forscht und lehrt" (S. 203).

Abschließend skizziert Fögen noch einmal prägnant die Eigenheiten des römischen Rechts im Verhältnis zu anderen gesellschaftlichen Bereichen (Religion, Wirtschaft, Politik, Militär). Seine Sonderstellung führt sie darauf zurück, dass es sich "am frühesten und stärksten aus der Uruppe gesellschaftlicher Kommunikation ausdifferenzierte"; so etablierte es eine eigene Fachsprache, bildete seine Fachleute unter zunehmender Missachtung ihrer sozialen Herkunft aus, fand eigene Diskursformen und entwickelte relativ

abstrahiert von der Lebenswelt seine ganz spezifischen Beobachtungsformen (S. 210). Seine Leistung für seine Umwelt (vor allem im Streit um Besitz) bestand darin, die Gewalt zu kanalisieren und erhöhte Erwartungssicherheit zu garantieren (vgl. S. 130). Aber Anzeichen dafür, dass die Politik diese Leistung verlangt, gefährdet oder gelenkt hätte, vermag Fögen zumindest für die Zeit der Republik nicht zu erkennen. Dafür war es aber vor Kritik, Anfeindungen und Vorwürfen gesichert. So verdanke sich die Evolution des römischen Rechts vermutlich der lange ausbleibenden Koevolution anderer gesellschaftlicher Teilsysteme, besonders des politischen Systems. Wohl deshalb blieb es eine "einsame, hochgezüchtete Pflanze inmitten einer systemisch schwach

kultivierten Umwelt" (S. 211f.).

Marie Theres Fögen hat diesem Gewächs mit seinen kulturellen Blüten einen vorzüglichen Erinnerungsort geboten. Abgesehen von der fachlichen Souveränität ihrer Darstellung in Verbindung mit einem unverkrampften Rekurs auf moderne theoretische Ansätze (abgesehen von Luhmann u.a. Assmann, Benjamin, Bourdieu, Derrida, Foucault, Simmel) sind nicht zuletzt ihre Exkurse zur Rezeptions-, Kultur- und Kunstgeschichte samt belebender Illustrationen zu würdigen. Rechtsgeschichte ist häufig eine sperrige Lektüre für Spezialisten. Fögens Rechtsgeschichten sind dagegen ein intellektueller Genuss für alle Interessierten.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Guido O. Kirner. Review of Fögen, Marie Theres, *Römische Rechtsgeschichten: Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. May, 2003.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=17907>

Copyright © 2003 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.